

# Ordnung für die Konfirmandenarbeit

Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-luth. St. Jacobi-Kirchengemeinde RODENBERG legt die Ziele, Regeln und Bedingungen der Konfirmandenarbeit fest.

Die Kirchengemeinde hat mit der Taufe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Darum ist ihr die Konfirmandenarbeit so wichtig. Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen mit dem christlichen Glauben vertraut machen und sie befähigen, eigenverantwortlich als Christen und Christinnen zu leben. Die Konfirmandenzeit soll Erfahrungen eines Lebens aus dem Glauben ermöglichen.

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmanden und Konfirmandinnen bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen auf den dreieinigen Gott, in dessen Namen sie getauft worden sind, ihr Vertrauen zu setzen. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden. Ihnen wird bei der Konfirmation der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

Noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche lädt die Kirchengemeinde selbstverständlich zur Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ein, wenn sie und ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen.

## I Grundsätze

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi:

*“Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth 28, 18 - 20).*

Nach apostolischer Weisung sollen Christen auskunftsfähig darin sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben:

*“Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist“ (1. Petr 3,15).*

Die Kirchengemeinde nimmt Zuspruch und Auftrag auf, indem sie getaufte und noch nicht getaufte junge Menschen einlädt, gemeinsam zu erkunden, was das Evangelium von Jesus Christus für das eigene Leben und für das Zusammenleben bedeuten kann.

## II Anmeldung

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmanden und Konfirmandinnen eingeladen und gebeten, die Taufbescheinigung **bzw. Geburtsurkunde** mitzubringen. Der Termin wird rechtzeitig vorher im Gemeindebrief und in der Lokalpresse bekannt gegeben. Sofern

die Adressen bekannt sind, werden die zukünftigen Konfirmanden und Konfirmandinnen schriftlich eingeladen.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung für die Konfirmandenarbeit. Zugleich wird über Form, Inhalt (Themenplan), Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert. Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit wird erläutert. Die Erziehungsberechtigten bestätigen schriftlich, dass sie die Ordnung zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

## III Dauer

Die Konfirmandenarbeit beginnt im Januar (nach den Weihnachtsferien) in der Regel für die Jugendlichen des siebenten Schulbesuchsjahres und erstreckt sich über ca. 1,5 Jahre. Sie schließt mit der im achten Schulbesuchsjahr zwischen Ostern und Pfingsten stattfindenden Konfirmation ab.

## IV Organisationsform

Zur Konfirmandenarbeit gehören Unterricht und weitere Arbeitsformen wie Freizeiten, Praktika, Seminare, (soziale) Projekte und Konfirmandentage. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 70 Unterrichtsstunden (à 60 Minuten).

Der Unterricht findet wöchentlich oder vierzehntägig außerhalb der Schulferien statt. Im ersten Konfirmandenjahr wird in Einzelstunden oder Doppelstunden an einem Dienstag bzw. Mittwoch von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr unterrichtet.

Ein genauer Terminplan wird jeweils mitgeteilt.

Im zweiten Konfirmandenjahr findet der Unterricht außerhalb der Schulferien zusammengefasst an vier Konfirmandentagen (samstags) in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr statt.

Während der Konfirmandenzeit finden zwei Wochenendfreizeiten (Freitagnachmittag-Sonntagnachmittag) statt. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten der Freizeiten. Über die Freizeiten werden die Konfirmanden und Konfirmandinnen sowie ihre Erziehungsberechtigten vorher näher informiert.

Der im Zusammenhang mit Freizeiten, Praktika, Seminaren, Projekten und Konfirmandentagen erteilte Unterricht wird auf die Gesamtstundenzahl angerechnet.

Wenn Konfirmanden und Konfirmandinnen aus wichtigen Gründen (z.B. durch Krankheit, Klassenfahrt) verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, werden sie sich vorher durch ihre Eltern vom Pfarramt beurlauben lassen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

### V Arbeitsmittel

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen benötigen folgende Arbeitsmittel:

- Bibel (Ausgabe: Luther - Bibel für Dich),
- Evangelisches Gesangbuch (neue Ausgabe)
- Schreibmaterial (Kugelschreiber, DIN A4 Papier und Schnellhefter)
- HOLK-Arbeitsbuch

### VI Teilnahme am Gottesdienst und Heiligen Abendmahl

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen nehmen an den Gottesdiensten ihrer Kirchengemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch - alle zwei Wochen - gibt den Konfirmanden und Konfirmandinnen die Möglichkeit, mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden und es auch manchmal mitzugestalten. Es wird erwartet, dass die Jugendlichen an mindestens 30 Gottesdiensten während der Konfirmandenzeit teilnehmen. Für jeden Konfirmandenjahrgang wird eine entsprechende Anwesenheitsliste gepflegt. In anderen Gemeinden besuchte Gottesdienste werden auf die Gesamtzahl der Besuche angerechnet. Allerdings sollen 2/3 der Gottesdienste in Rodenberg besucht werden. Auswärtige Gottesdienstbesuche werden nur angerechnet, wenn sie auf einem dafür vorgesehenen Formblatt bescheinigt sind. Dieses Formblatt wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden auf Wunsch sonntags vor bzw. nach dem Gottesdienst ausgehändigt. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden und Konfirmandinnen an den Gottesdiensten teilzunehmen.

In Rodenberg sind Kinder und Jugendliche zum Heiligen Abendmahl eingeladen, sofern sie durch ihre Eltern begleitet werden und vorher durch die Eltern oder das Pfarramt darauf vorbereitet wurden. Getaufte Konfirmanden und Konfirmandinnen werden vor der Konfirmation nach entsprechender Einführung im Unterricht zum Heiligen Abendmahl eingeladen.

### VII Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmanden und Konfirmandinnen während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden sie gebeten, einen finanziellen Beitrag (z.B. für Freizeiten oder Unterrichtsmaterial) zu übernehmen. Aktive Mitarbeit (z.B. bei Unterrichtsvorhaben) ist willkommen. Während der Konfirmandenzeit finden zwei Elternabende statt.

### VIII Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit

1. Am Ende der Vorkonfirmandenzeit wird in einem katechetischen Abschlussgespräch anlässlich eines Konfirmandennachmittags Wesentliches aus der Konfirmandenarbeit vorgestellt, wobei die Konfirmanden und Konfirmandinnen ihre erworbenen Einsichten und Kenntnisse einbringen. Die Teilnahme ist verbindlich und Voraussetzung für die Fortsetzung des Konfirmandenunterrichts. Zu diesem Gespräch werden die Erziehungsberechtigten, Paten und Mitglieder des Kirchenvorstands eingeladen.

2. Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.
3. In der Schlussphase der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmanden und Konfirmandinnen der Gemeinde in einem von ihnen mitgestalteten Gottesdienst vor.

### IX Konfirmation

Auf Grund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig (mehr als 10% unentschuldig / mehr als 50% entschuldig) versäumt worden ist,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist,
- besondere Gründe im Verhalten (destruktives Sozialverhalten, mangelnder Respekt gegenüber Mitkonfirmanden und Unterrichtspersonen) die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen oder
- die geforderte Anzahl der Gottesdienstbesuche nicht erreicht wird.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmanden und Konfirmandinnen sowie den Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand darüber beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.

Die Segenssprüche zur Konfirmation werden durch ein Lösungsverfahren oder durch den Konfirmanden / die Konfirmandin bzw. den Konfirmator festgelegt. Die Segenssprüche sollen allesamt der Heiligen Schrift (Luther 1984) entstammen.

### X Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am **10. August 2010** gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), geändert am 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 247), beschlossen.

Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang **2011 / 2012** und ersetzt die bisherige Ordnung vom 4. Oktober 2007.